

## **Anlage 2.8 Qualitätsstandards beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln**

Allgemeine zu beachtende Grundsätze:

- die Sach- und Fachkunde des Anwenders liegt vor
- die Schutzgebietsauflagen (Wasser- und Umweltschutz) werden eingehalten
- es werden nur zugelassene und geeignete Mittel verwendet
- die Mittelmenge und Dosierung werden jeweils kalkuliert
- geeignete Ausbringungsgeräte sind vorhanden und funktionsfähig, sodass die Ausbringmenge mit den verwendeten Geräten definier- und kontrollierbar ist (Auslitern / Dosierung / ggf. Durchflussmengenmessgerät)
- eine deutschsprachige Gebrauchsanweisung liegt vor und die darin beschriebenen Anwendungsbestimmungen werden beachtet (allg. Gefahrenhinweise: R-Sätze; Sicherheitsauflagen: S-Sätze)
- eine erforderliche Körperschutzausrüstung (PSA) ist vorhanden, geeignet und funktionstüchtig, eine Ersatzrüstung ist ebenfalls vorhanden (Anzüge, Handschuhe, Filter etc.)
- Reinigungsmöglichkeit für die Anwender stehen bereit (Wasserkanister, Handtuch, Seife)
- der Mitteleinsatz erfolgte wie kalkuliert, bzw. Abweichungen sind nachvollziehbar
- der Auftragnehmer sorgt für notwendige arbeitsmedizinische Untersuchungen der Anwender (z.B. G 26 Untersuchung, notwendig bei atemgestützten Filtergeräten mit Gasfiltern oder Filtern P3).

Bei der Polterspritzung zu beachten:

- es werden nur Holzpolter behandelt, die so angelegt sind, dass keine Gefahren beim Ausbringen (Besteigen der Polter) und durch das Aufbringen des Mittels (Publikumsverkehr) entstehen und die Umweltauflagen eingehalten werden können.
- alle behandelten Polter werden wie vereinbart gekennzeichnet.